Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 81 **Ausgegeben Danzig, den 25. Oktober** **1933**

Inhalt:

220

Bekanntmachung
der neuen Fassung der Gesetzesvorschriften betreffend Lotteriestempel und Rennwetten.
Vom 14. Oktober 1933.

Auf Grund des § 451 des Steuergrundgesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) wird — an Stelle der §§ 34 bis 42 und der Tarifnummer 5 (Lotterielose) des übernommenen Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (R.G.Bl. S. 639) sowie an Stelle des Rennwettgesetzes vom 24. Mai 1923 (G.Bl. S. 608) nebst den dazu ergangenen Abänderungen, die sämtlich außer Anwendung treten, — nachstehend eine neue, dem Rechtsstand vom 1. Oktober 1933 entsprechende Fassung der betreffenden Gesetzesbestimmungen als „Lotteriesteuer- und Rennwettgesetz" bekanntgegeben.

Danzig, den 14. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

Lotteriesteuer- und Rennwettgesetz.
Vom 14. Oktober 1933.

I
Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen

§ 1

Gegenstand der Steuer, Steuersatz

(1) Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen einer Steuer.

(2) Die Steuer beträgt 20 vom Hundert des planmäßigen Preises (Nennwert) sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer.

§ 2

Steuerbefreiung

Befreit sind:

a) Ausspielungen, bei denen Ausweise nicht erteilt werden, es sei denn, daß die Gewinne ganz oder teilweise in barem Gelde bestehen,
b) von der zuständigen Behörde genehmigte Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung den Wert von 125 Gulden nicht übersteigt, und
c) Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken, wenn der Gesamtpreis der Lose den Wert von 30 000 Gulden nicht übersteigt.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung. Die Steuerschuld entsteht mit der Genehmigung, spätestens aber in dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung hätte eingeholt werden müssen.

(2) Die Steuer ist von dem Veranstalter zu entrichten, bevor mit dem Losabsatze begonnen wird.

§ 4

Steueraufsicht

Der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung unterliegt der Steueraufsicht. §§ 184 ff. des Steuergrundgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 11. 1933.)

§ 5

Ausländische Lose

(1) Die Steuer für ausländische Lose und Ausweise über Spieleinlagen beträgt 0,25 Gulden für je einen Gulden vom planmäßigen Preise; ein angefangener Gulden wird für voll gerechnet.

(2) Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Berechnung der Wechselsteuer (§ 8 Abs. 3 W. St. G. vom 15. 5. 1931 — G. Bl. S. 375) umzurechnen.

(3) Die Steuerschuld entsteht, sobald die Lose oder Ausweise in das Inland eingebracht werden. Steuerschuldner ist, wer Lose oder Ausweise in das Inland einbringt oder als erster im Inland empfängt.

(4) Die Steuer ist, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage des Einbringens oder des Empfanges zu entrichten.

§ 6

Steuerentrichtung

(1) Der Senat bestimmt, wie die Steuer zu entrichten ist, insbesondere ob und in welcher Weise Steuerzeichen zu verwenden sind.

(2) Der Steuerbetrag ist auf volle Gulden nach oben abzurunden.

§ 7

Erstattung

Eine Erstattung kann nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zustande gekommen ist.

§ 8

Staatliche Lotterien

(1) Die §§ 2 bis 7 finden auf inländische staatliche Lotterien keine Anwendung.

(2) Die Lotteriesteuer für die Lose einer staatlichen Lotterie wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der von ihr abgesetzten Lose zur Staatskasse abgeführt.

(3) Eine Abstempelung der Lose findet nicht statt.

§ 9

Ausschließlichkeit der Steuer

Öffentliche Ausspielungen, Verlosungen und Lotterien, für welche die Lotteriesteuer zu entrichten ist, unterliegen keinerlei kommunalen Abgaben.

II

Rennwetten

A. Allgemeine Vorschriften

§ 10

Wettunternehmen

Der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen oder andere öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde bedarf der Erlaubnis des Senats.

§ 11

(1) Die Erlaubnis soll in der Regel nur solchen Vereinen zur Veranstaltung von Pferderennen erteilt werden, die nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen die Sicherheit bieten, daß sie die ihnen aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden.

(2) Die Erlaubnis soll sich auch auf die Örtlichkeit, an der die Wetten entgegengenommen oder vermittelt werden, erstrecken; sie kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht, jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

(3) Soll der Betrieb des Wettunternehmens gemeinschaftlich mit Dritten ausgeübt oder einem Dritten zur Ausübung überlassen werden, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Senats.

§ 12

Beurkundung der Wette

(1) Der Wettunternehmer hat über die Wette eine Urkunde (Wettschein) auszustellen oder die Wette in ein amtlich geliefertes Wettbuch einzutragen. In welchen Fällen die Eintragung in das Wettbuch genügt, sowie welche Angaben der Wettschein und die Eintragung im Wettbuch enthalten müssen, bestimmt der Senat.

(2) Ist der Wettschein ausgehändigt oder die Wette in das Wettbuch eingetragen, so ist die Wette für den Wettunternehmer verbindlich. Ein von dem Wettenden gezahlter Einsatz kann nicht unter Berufung auf § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückverlangt werden. Soweit der Einsatz nicht gezahlt ist, kann er von dem Gewinn abgezogen werden. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.

B. Strafvorschriften

§ 13

I. Wer ohne die Erlaubnis nach § 11 ein Wettunternehmen für öffentlich veranstaltete Pferderennen oder andere öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde betreibt oder ohne die Erlaubnis nach § 11 geschäfts- oder gewerbsmäßig Wetten für öffentlich im In- und Auslande veranstaltete Pferderennen oder Leistungsprüfungen für Pferde abschließt oder vermittelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; daneben ist auf Geldstrafe von zweitausend bis zweihunderttausend Gulden zu erkennen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Bei besonders milden Fällen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

II. Wer geschäfts- oder gewerbsmäßig zum Abschluß oder zur Vermittlung von Wetten der zu I bezeichneten Art auffordert oder sich erbietet oder Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung solcher Wetten entgegennimmt, wird mit Geldstrafe von eintausend bis zweihunderttausend Gulden und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft. Unter diese Bestimmung fallen nicht Aufforderungen, Erbieten und Angebote der zugelassenen Wettunternehmer sowie der Personen, deren sich die Wettunternehmer mit Genehmigung des Senats zum Abschluß oder zur Vermittlung von Wetten bedienen, soweit diese Personen bei der Abwicklung von Wettgeschäften im Auftrage des Unternehmers handeln.

III. (1) Wer bei einem Wettunternehmen der zu I bezeichneten Art, das im Inlande nicht erlaubt ist, oder bei einem geschäfts- oder gewerbsmäßigen Wettvermittler des In- oder Auslandes, der nicht die Erlaubnis nach § 11 hat, wettet oder einen Antrag zum Abschluß einer Wette stellt oder wer zum Abschluß oder zur Vermittlung einer solchen Wette einen Auftrag erteilt, wird mit Geldstrafe von einhundert bis zwanzigtausend Gulden bestraft.

(2) In den unter I und II genannten Fällen sind die empfangenen Einsätze oder deren Wert, im Falle zu III die empfangenen Gewinne oder deren Wert in dem Urteil für verfallen zu erklären.

IV. (1) Wer, ohne die Erlaubnis nach § 11 zu besitzen oder außerhalb der in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Örtlichkeiten öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Abschluß von Wetten anreizt oder wer in seinen Räumen den Abschluß oder die Vermittlung von Wetten duldet, ohne daß die Räume zum Betriebe eines Wettunternehmens zugelassen sind, oder wer geschäfts- oder gewerbsmäßig Voraussagen über den Ausgang von Rennen verbreitet, wird mit Geldstrafe von einhundert bis zwanzigtausend Gulden, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Nicht strafbar sind von der Schriftleitung veranlaßte Veröffentlichungen in einer in regelmäßigen Zeitabschnitten erscheinenden Druckschrift, sofern diese Druckschrift nicht ausschließlich oder überwiegend der Verbreitung von Voraussagen dient; ferner sind nicht strafbar solche Veröffentlichungen, die in der Erlaubnis nach § 11 zugelassen sind.

V. Alle hier mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen gelten als Steuerzuwiderhandlungen im Sinne des § 362 des Steuergrundgesetzes. Auf sie finden die §§ 391 ff. des Steuergrundgesetzes betreffend das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung.

C. Steuervorschriften

§ 14

Steuersätze, Entstehung der Steuerschuld

Das Wettunternehmen hat von den bei ihm einlaufenden Wetteinsätzen eine Steuer zu entrichten, und zwar:

1. von am Totalisator gewetteten Beträgen 16⅔ vom Hundert. Diese Steuer ist auch dann zu entrichten, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.

   Die Steuerschuld entsteht mit dem Schlusse der Annahme von Wetteinsätzen.

2. Von sonstigen Wetteinsätzen
   a) für Inlandswetten 10 vom Hundert,
   b) für Auslandswetten einen Prozentsatz, der den Betrag der in dem betreffenden Ausland erhobenen staatlichen Steuer oder, wenn eine solche nicht erhoben wird, den unter a) genannten Steuersatz nicht übersteigt und vom Senat jeweilig festzusetzen ist.

   Als Inlandswetten gelten solche Wetten, die sich auf im Inlande stattfindende Rennen beziehen.

   Die Steuerschuld entsteht, wenn die Wette verbindlich geworden ist (§ 12 Abs. 2), spätestens jedoch mit der Entscheidung des Rennens, auf das sich die Wette bezieht.

§ 15

Die Steuerschuld entsteht ohne Rücksicht darauf, ob das Wettunternehmen erlaubt war.

§ 16

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Wettunternehmer, im Falle des § 11 Abs. 3 derjenige, welcher das Wettunternehmen ausübt. Die Steuer ist innerhalb einer Woche nach Ablauf jedes halben Kalendermonats zu entrichten, sofern sie nicht durch Verwendung und Entwertung von Steuerzeichen erhoben wird.

(2) Der Senat bestimmt, wie die Steuer entrichtet wird, insbesondere ob und in welcher Weise Steuerzeichen zu verwenden sind.

§ 17

Verwendung der Steuer

Mindestens ein Drittel des Ertrages der Steuer ist für Zwecke der Landespferdezucht zu verwenden.

§ 18

Steueraufsicht

Die Rennwettunternehmen unterliegen der Steueraufsicht. Die §§ 184 ff. des Steuergrundgesetzes finden entsprechende Anwendung; darüber hinaus ist der Senat ermächtigt, noch weitere, besondere Steueraufsichtsmaßnahmen anzuordnen.

Danzig, den 14. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

221

Verordnung
über die Ausgabe von Hafenarbeiterkarten.
Vom 24. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 73, 74, 76, 78, 79 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausgabe von Hafenarbeiterkarten vom 26. Februar 1932 (G.Bl. S. 118) erhält folgende neue Fassung:

Verordnung über die Ausgabe von Hafenarbeiterkarten

§ 1

(1) Für die Regelung der Zulassung zur Hafenarbeit und für die Regelung und Verteilung der Hafenarbeit im Hafen von Danzig werden Hafenarbeiterkarten ausgegeben.

(2) Die Verrichtung von Hafenarbeit im Hafen zu Danzig ist nur Arbeitnehmern gestattet, die im Besitze einer giltigen Hafenarbeiterkarte sind.

(3) Welche Arbeiten zu Hafenarbeiten zu rechnen sind, bestimmt der Senat.

§ 2

Der Senat ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über Erteilung, Entziehung, Giltigkeitsdauer, Ausgabe und Form der Hafenarbeiterkarten sowie über die Verwendung der Hafenarbeiterkarten zur Regelung und Verteilung der Hafenarbeit zu erlassen. Für die Ausstellung der Karten kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 3

(1) Mit Geldstrafe bis zu 1000,— Gulden oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer dem § 1 zuwider ohne Hafenarbeiterkarte im Hafen Arbeiter beschäftigt oder Arbeit aufnimmt oder wer den auf Grund des § 2 vom Senat erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

(2) Zur Strafverfolgung bedarf es eines Antrages der vom Senat zu bestimmenden Aufsichtsbehörde.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Hohnfeldt

222

Ausführungsverordnung

zur Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G.Bl. S. 502).

Vom 24. Oktober 1933.

§ 1

Auf Grund des § 5 der Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G.Bl. S. 502) wird folgendes verordnet:

Folgende Verbände gelten im Sinne des § 1 der Rechtsverordnung vom 10. Oktober 1933 als hinter der Regierung der Freien Stadt Danzig stehend:

1. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei mit ihren sämtlichen Unterorganisationen und den ihr angeschlossenen Verbänden,
2. Der Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

223

Berichtigung.

In der Zweiten Verordnung vom 3. Oktober 1933 (G.Bl. S. 481) zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen vom 29. Juli 1933 (G.Bl. S. 341) muß es im § 18 Absatz 1 statt „fünfzig" Gulden heißen: „hundert" Gulden.

Danzig, den 16. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

224

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung betr. das Verbot der Sammeltätigkeit im Gebiete der Freien Stadt Danzig für die Zeit der Durchführung des Notwerks zur Behebung der Arbeitslosigkeit vom 19. Oktober 1933 (G.Bl. Nr. 80 S. 502) muß es auf Seite 503 im § 3 vorletzte Zeile statt „im Nichtbetreibungsfalle" heißen „im Nichtbeitreibungsfalle".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

(3) Welche Arbeiten zu Hafenarbeiten zu rechnen sind, bestimmt der Senat.

§ 2

Der Senat ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über Erteilung, Entziehung, Gültigkeitsdauer, Ausgabe und Form der Hafenarbeiterkarten sowie über die Verwendung der Hafenarbeiterkarten zur Regelung und Verteilung der Hafenarbeit zu erlassen. Für die Ausstellung der Karten kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 3

(1) Mit Geldstrafe bis zu 1000,— Gulden oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer dem § 1 zuwider ohne Hafenarbeiterkarte im Hafen Arbeiter beschäftigt oder Arbeit annimmt oder wer den auf Grund des § 2 vom Senat erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

(2) Zur Strafverfolgung bedarf es eines Antrages der vom Senat zu bestimmenden Aufsichtsbehörde.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Hohnfeldt

222

Ausführungsverordnung

zur Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G.Bl. S. 502).

Vom 24. Oktober 1933.

§ 1

Auf Grund des § 5 der Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G.Bl. S. 502) wird folgendes verordnet:

Folgende Verbände gelten im Sinne des § 1 der Rechtsverordnung vom 10. Oktober 1933 als hinter der Regierung der Freien Stadt Danzig stehend:

1. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei mit ihren sämtlichen Unterorganisationen und den ihr angeschlossenen Verbänden.
2. Der Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

223

Berichtigung.

In der Zweiten Verordnung vom 3. Oktober 1933 (G.Bl. S. 481) zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen vom 29. Juli 1933 (G.Bl. S. 341) muß es im § 18 Absatz 1 statt „fünfzig" Gulden heißen: „hundert" Gulden.

Danzig, den 16. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

224

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung betr. das Verbot der Sammeltätigkeit im Gebiete der Freien Stadt Danzig für die Zeit der Durchführung des Winterhilfswerks zur Behebung der Arbeitslosigkeit vom 13. Oktober 1933 (G.Bl. Nr. 80 S. 502) muß es auf Seite 503 im § 3 vorletzte Zeile statt „im Nachtbetreibungsfalle" heißen „im Nichtbeitreibungsfalle".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.